

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Renaturierung (Gewässerausbau) des Stegwiesengrabens, Fl. Nrn. 99, 160 und 169, Gemarkung Schirnsdorf

Bekanntgabe des Ergebnisses gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Marktgemeinde Mühlhausen hat beim Landratsamt Erlangen – Höchststadt eine wasserrechtliche Plangenehmigung (§ 68 WHG) für den Gewässerausbau (Renaturierung) des Stegwiesengrabens im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 99, 160 und 169, Gemarkung Schirnsdorf, beantragt. Der Gewässerausbau unterliegt der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 7 Abs.1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Landratsamt Erlangen – Höchststadt hat im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Ergebnis:

Die Vorprüfung ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Begründung:

Der Gewässerausbau besteht auf einer Länge von lediglich ca. 250 m Metern aus einer neuen Grabenprofilierung mit einer leicht mäandrierenden Linienführung, wobei sich auf beiden Uferseiten neu jeweils eine Wechselwasserzone anschließen wird. Dies führt nach den Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg und der Unteren Naturschutzbehörde sowohl wasserwirtschaftlich (Wasserabfluss etc.) als auch naturschutzfachlich nur zu Verbesserungen. Soweit ein Teil der Baumaßnahme im Wasserschutzgebiet (Randbereich) stattfindet, ist aufgrund des geringen Flächenumfangs, der geringen Tiefe der Baumaßnahme und der Einhaltung der behördlichen Verhaltensregeln für Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet nicht mit Beeinträchtigungen des Grundwassers zu rechnen.

Landratsamt Erlangen – Höchststadt
Höchststadt a. d. Aisch, 07.09.2021

Leuchs
Sachgebietsleiter